

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 43/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wolf R. [REDACTED]
Ru. [REDACTED], H. [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

B. [REDACTED],
vertreten durch die Senatorin für Justiz,
Sa. [REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED], B. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert
am 24. Oktober 1991
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 8. Januar 1991
- 9 U 6061/89 - wird nicht angenom-
men.

Der Kläger trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 52.500 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Zu den Strafverfolgungsmaßnahmen, die nach § 2 StrEG eine Entschädigung auslösen können, gehören die Durchsuchung und die Beschlagnahme. Hingegen zählen Schäden, die durch die Einleitung und Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als solchen verursacht worden sind, nicht zu den entschädigungsfähigen Nachteilen im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Kündigung der Beratungsverträge durch drei Klienten des Klägers und die Kreditaufnahme auf den von der Staatsanwaltschaft gegen den Kläger erwirkten Zwangsmaßnahmen (Durchsuchung und Beschlagnahme) beruhten. Nach seiner Auffassung spricht vielmehr alles dafür, daß schon das Ermittlungsverfahren als solches die Vertrauensgrundlage zwischen dem Kläger und seinen Klienten zerstört hat und damit für den behaupteten Schaden ursächlich geworden ist. Diese tatrichterliche Würdigung läßt Rechtsfehler nicht erkennen; sie beruht auf einer zutreffenden Beurteilung der Beweislast (dazu Senatsurteil BGHZ 103, 113, 117) und ist frei von Verstößen gegen Erfahrungssätze und Auslegungsgrundsätze.



Auch sonst weist das angefochtene Urteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers auf.

Krohn

Engelhardt

Rinne

Wurm

Deppert